

200 16 826 ALV
SCP/PRN/LAB

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 6. Dezember 2016

Verwaltungsrichter Schütz
Gerichtsschreiberin Prunner

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

beco Berner Wirtschaft
Arbeitsvermittlung, Rechtsdienst, Lagerhausweg 10, 3018 Bern
Beschwerdegegner

betreffend Einspracheentscheid vom 16. August 2016



Sachverhalt:

A.

Der 1975 geborene A. _____ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer) war zuletzt vom 1. August 2014 bis am 31. Juli 2015 in einem befristeten Arbeitsverhältnis als ... für die B. _____ tätig (Akten des beco Berner Wirtschaft [beco bzw. Beschwerdegegner], Dossier Arbeitslosenkasse Biel [act. IIB] 7 und 8 Rückseite). Der Versicherte meldete sich am 9. Juli 2015 zur Arbeitsvermittlung an (act. IIB 3 und 4 Rückseite) und am 12. August 2015 stellte er Antrag auf Arbeitslosenentschädigung (act. IIB 1 f. und 3 Rückseite).

Mit Schreiben vom 10. Februar 2016 forderte das beco den Versicherten zur Stellungnahme hinsichtlich den verspätet eingereichten Arbeitsbemühungen für die Kontrollperiode Januar 2016 auf (Akten des beco, Dossier RAV Region - Seeland-Berner Jura [act. IIC] 114). Nachdem sich dieser mit Eingabe vom 17. Februar 2016 zum Sachverhalt geäußert hatte (act. IIC 129 f.) verfügte das beco am 15. April 2016 wegen erstmals zu spät eingereichter Arbeitsbemühungen während der Arbeitslosigkeit sechs Einstelltage ab dem 1. Februar 2016 (act. IIC 168 f.). Die dagegen erhobene Einsprache (Akten des beco, Dossier Rechtsdienst [act. II] 23) wies es mit Entscheid vom 16. August 2016 ab (act. II 26 - 29).

B.

Hiergegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 13. September 2016 Beschwerde mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und auf eine Einstellung sei zu verzichten.

Mit Beschwerdeantwort vom 24. Oktober 2016 schliesst der Beschwerdegegner auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 16. August 2016 (act. II 26 - 29). Streitig und zu prüfen ist die Einstellung des Beschwerdeführers in der Anspruchsberechtigung für die Dauer von sechs Tagen wegen erstmals verspätet eingereichten Nachweises der Arbeitsbemühungen betreffend die Kontrollperiode Januar 2016.

1.3 Der Streitwert liegt bei einer Einstelldauer von sechs Tagen unter Fr. 20'000.--, womit die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Nach Art. 17 Abs. 1 AVIG müssen Versicherte, die Versicherungsleistungen beanspruchen wollen, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere sind sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufs. Sie müssen ihre Bemühungen nachweisen können. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht.

2.2 Die Versicherten müssen ihre Bemühungen nachweisen können und diesen Nachweis für jede Kontrollperiode spätestens am fünften Tag des folgenden Monats oder am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag einreichen. Die Arbeitsbemühungen werden nicht mehr berücksichtigt, wenn die versicherte Person die Frist verstreichen lässt und keinen entschuldbaren Grund geltend macht (Art. 17 Abs. 1 Satz 3 AVIG i.V.m. Art. 26 Abs. 2 AVIV).

2.3 Mit der Verknüpfung von Schadenminderungspflicht und Sanktion will das AVIG Arbeitslose zur Stellensuche anspornen und eine missbräuchliche Beanspruchung der Arbeitslosenversicherung verhindern. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung unterliegt ausschliesslich den spezifischen Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung (nicht Art. 43 Abs. 3 ATSG). Daraus folgt, dass vorbehältlich eines entschuldbaren Grundes eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung ausgesprochen werden kann, wenn die Nachweise der Arbeitsbemühungen nicht innert der Frist des Art. 26 Abs. 2 AVIV eingereicht werden, ohne dass eine zusätzliche Frist gewährt werden müsste. Unerheblich ist, dass die Nachweise später erbracht werden, zum Beispiel in einem Einspracheverfahren (BGE 139 V 164).

3.

3.1 Es ist unbestritten und aufgrund der Akten erstellt, dass das Formular „Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen“ für den Monat Januar 2016 per E-Mail am 6. Februar 2016 um 00:23 Uhr und damit verspätet beim RAV eingegangen ist (act. IIC 113, vgl. E. 2.2 hiervor). Die Massgeblichkeit dieser Frist nahm der Beschwerdeführer mit Unterschrift vom 9. Juli 2015 auf dem Formular „Ihre Vorbereitung auf das erste Beratungsgespräch“ zur Kenntnis (act. IIC 27). Zudem findet sich ein entsprechender Hinweis auf jedem Formular „Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen“, wobei festgehalten wird, dass zu spät eingereichte Arbeitsbemühungen nicht mehr berücksichtigt werden, ausser es liege ein entschuldbarer Grund vor (vgl. act. IIC 4 f., 66 f., 82 f., 89 ff., 94 f., 111 f.).

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die als Verwirkungsfrist ausgestaltete Regelung von Art. 26 Abs. 2 AVIV gesetzmässig ist. In ihrer früheren Fassung sah die Verordnung vor, dass, wenn die versicherte Person ihre Nachweise nicht am Fälligkeitstage erbracht hatte, die zuständige Amtsstelle ihr eine angemessene Nachfrist setzte, um dies zu tun. Gleichzeitig wies die Amtsstelle sie schriftlich darauf hin, dass nach Ablauf dieser Frist und beim Fehlen eines entschuldbaren Grundes die Arbeitsbemühungen nicht berücksichtigt werden könnten (aArt. 26 Abs. 2^{bis} AVIV). Die Sanktion - die Nichtberücksichtigung der Arbeitsbemühungen - erfolgte nur, wenn die Belege bei Ablauf dieser neuen Frist immer noch nicht eingereicht worden waren und wenn der Versicherte keinen entschuldbaren Grund hatte, um seine „doppelte Verspätung“ zu erklären. Diese alte Bestimmung lief jedoch de facto darauf hinaus, den Versicherten geradezu einen Anspruch zu gewähren, die Beweise für ihre Arbeitsbemühungen verspätet einzureichen, - eine Entschuldigung musste nur im Falle einer Verspätung in Bezug auf die vom Amt gesetzte (zusätzliche) angemessene Frist erbracht werden -, eine Situation, die sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht als unbefriedigend beurteilt und schliesslich durch den heute gültigen Art. 26 Abs. 2 AVIV ersetzt wurde, welcher die Einräumung einer Nachfrist nicht mehr vorsieht (vgl. BGE 139 V 164 S. 165 ff. E. 3.1 f. sowie E. 2.3 hiervor).

3.2 Streitig und zu prüfen ist somit, ob ein entschuldbarer Grund im Sinne von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 AVIV für die zu spät eingereichten Arbeitsbemühungen vorliegt.

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass er vom 31. Januar bis am 6. Februar 2016 als ... in einem ... war und er in dieser Zeit aufgrund seines jeweils stressigen Tagesablaufes und seines umfänglichen Aufgabebereichs die Arbeitsbemühungen zu spät eingereicht habe, vermag dies keinen entschuldbaren Grund darzustellen. So ist dem Wochenprogramm zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am Abend des 5. Februar 2016 (Tag 6) zwar als ... beansprucht wurde, die Abende vom 1. und 4. Februar 2016 (Tag 2 und 5) jedoch zur freien Verfügung der Teilnehmer standen (act. IIC 123). Dem Beschwerdeführer war sowohl die Einreichungsfrist als auch das Kursprogramm bekannt, so dass er diese für den Bezug der Arbeitslosenentschädigung wichtige Handlung entsprechend hätte einplanen können oder zum Voraus bei der RAV-Beraterin hätte abklären müssen, ob ihm aufgrund des kompakt vorgegebenen Kursprogramms eine von der allgemeinen Frist abweichende Regelung hätte gewährt werden können. Eine entsprechende Vereinbarung ist den Akten nicht zu entnehmen. Der Einwand, dass die Arbeitsbemühungen für den Kontrollmonat Januar 2016 per E-Mail zwar verspätet aber immer noch früher bei der RAV-Beraterin angekommen sind, wie wenn er sie am 5. Februar 2016 mit B-Post der Schweizerischen Post übergeben hätte (Art. 39 Abs. 1 ATSG), ist zwar korrekt, ändert aber nichts am Sachverhalt, wonach die Eingabe - wenn auch nur 23 Minuten - zu spät gesendet wurde, wobei bei einer E-Mail das Versanddatum massgebend ist. Hypothetische Abläufe können dabei nicht berücksichtigt werden.

3.3 Nach dem Dargelegten wurden die Arbeitsbemühungen verspätet eingereicht, so dass sie nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 AVIV nicht zu berücksichtigen sind und der Beschwerdeführer so gestellt wird, wie wenn er gar keine Bemühungen getätigt hätte. In der Folge ist die Einstellung in der Anspruchsberechtigung dem Grundsatz nach zu Recht erfolgt (Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG).

4. Zu prüfen bleibt die Angemessenheit der verfügten Sanktion von sechs Einstelltagen.

4.1 Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 lit. a - c AVIV). Ein schweres Verschulden liegt insbesondere vor, wenn die versicherte Person ohne entschuldbaren Grund eine zumutbare Arbeitsstelle ohne Zusicherung einer neuen aufgegeben oder eine zumutbare Arbeit abgelehnt hat (Art. 45 Abs. 4 lit. a und b AVIV). Die Einstellung gilt nur für Tage, für die die arbeitslose Person die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung erfüllt (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 AVIG).

Wird die versicherte Person wiederholt in der Anspruchsberechtigung eingestellt, so wird die Einstellungsdauer angemessen verlängert. Für die Verlängerung werden die Einstellungen der letzten zwei Jahre berücksichtigt (Art. 45 Abs. 5 AVIV).

Innerhalb dieses Rahmens entscheiden die Organe der Arbeitslosenversicherung nach pflichtgemäsem Ermessen. Das Sozialversicherungsgericht darf sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund anstelle desjenigen der Verwaltung setzen; die Rekursbehörde muss sich somit auf Gegebenheiten abstützen können, welche ihre abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 123 V 150 E. 2 S. 152; ARV 2006 S. 230 E. 2.1).

4.2 Die verfügte Einstelldauer liegt im unteren bis mittleren Bereich des leichten Verschuldens (Art. 45 Abs. 3 lit. a AVIV). Unter Berücksichtigung des - allein für die Verwaltung verbindlichen - „Einstellrasters“ (vgl. AVIG-Praxis ALE des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO, Stand: Januar 2016, Rz. D72 Ziff. 1.E/1 [abrufbar unter www.treffpunkt-arbeit.ch]), welches für erstmals zu spät eingereichte Arbeitsbemühungen eine Sanktion von fünf bis neun Einstelltagen vorsieht sowie der mit Verfügung vom 18. September 2015 ausgesprochenen Sanktion (neun Einstelltage wegen erstmalig ungenügenden Arbeitsbemühungen vor Antragstellung, act. IIC 71), ist das verfügte Einstellmass nicht zu beanstanden. Es ist kein triftiger

Grund ersichtlich, der ein richterliches Eingreifen in das Ermessen der Verwaltung rechtfertigen würde, zumal die vorliegende Sanktion der gängigen Praxis in vergleichbaren Fällen entspricht.

4.3 Nach dem Dargelegten lässt sich die Einstellung von sechs Tagen in der Anspruchsberechtigung weder vom Grundsatz noch von der Höhe her beanstanden. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

5.

5.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

5.2 Bei diesem Verfahrensausgang unterliegt der Beschwerdeführer, weshalb er keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat. Als Sozialversicherungsträger und kantonale Amtsstelle steht auch dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zu (Art. 104 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. a VRPG).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
 - A. _____
 - beco Berner Wirtschaft, Arbeitsvermittlung, Rechtsdienst
 - Staatssekretariat für Wirtschaft - seco

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.